

Joe Püringer

Die europäischen Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmer:innen bei der Arbeit

A. Fundstellen von EU-Rechtsakten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Bei den EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sind aus Platzgründen die Fundstellen im Amtsblatt nicht angeführt. Diese können nach Pkt. 8 des Buchbeitrags ermittelt werden.

EP = Europäisches Parlament; RL = Richtlinie; VO = Verordnung

EG-Vertrag (EGV) nunmehr **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**: Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, BGBl III Nr 86/1999, in der Fassung BGBl III Nr 4/2003 (Vertrag von Nizza), BGBl III Nr 20/2004 (Beitrittsvertrag 2003 [Osterweiterung]) und BGBl III Nr 185/2006 (Beitrittsvertrag 2005 [Bulgarien und Rumänien]), BGBl III Nr 132/2009 (Vertrag von Lissabon) und BGBl III Nr 171/2013 (Beitritt Kroatien)

Euratom-Vertrag: Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, BGBl Nr 47/1995, in der Fassung BGBl III Nr 83/1999 (Vertrag von Amsterdam), BGBl III Nr 239/1999 (Berichtigungen), BGBl III Nr 4/2003 (Vertrag von Nizza), BGBl III Nr 20/2004 (Beitrittsvertrag 2003 [Osterweiterung]) und BGBl III Nr 185/2006 (Beitrittsvertrag 2005 [Bulgarien und Rumänien]), BGBl III Nr 132/2009 (Vertrag von Lissabon) und BGBl III Nr 171/2013 (Beitritt Kroatien)

Vertrag über die Europäische Union (EUV): Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, BGBl III Nr 85/1999, in der Fassung BGBl III Nr 4/2003 (Vertrag von Nizza), BGBl III Nr 20/2004 (Beitrittsvertrag 2003 [Osterweiterung]), BGBl III Nr 185/2006 (Beitrittsvertrag 2005 [Bulgarien und Rumänien]), BGBl III Nr 132/2009 (Vertrag von Lissabon) und BGBl III Nr 171/2013 (Beitritt Kroatien)

EWR-Abkommen: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen, BGBl Nr 909/1993, geändert durch BGBl Nr 910/1993 (Anpassungsprotokoll), BGBl Nr 565/1994 (Beschlüsse Nr 2/94 bis 6/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses), BGBl Nr 566/1994 (Beschlüsse Nr 7/94), BGBl III Nr 53/2006 (Beteiligung der neuen EU-Mitgliedstaaten), BGBl III Nr 46/2012 (Beteiligung Bulgarien und Rumänien) und BGBl III Nr 44/2025 (Beteiligung Kroatien)

„Rahmenrichtlinie“ von 1989: Richtlinie **89/391/EWG** des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (*Council Directive 89/391/EEC of 12 June 1989 on the introduction of measures to encourage improvements in the safety and health of workers at work*), geändert durch VO (EG) Nr 1882/2003 des EP und des Rates vom 29.9.2003, RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007 und VO (EG) 1137/2008 des EP und des Rates vom 22.10.2008

„Arbeitsstätten-RL“: Richtlinie **89/654/EWG** des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (**Erste** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„**Arbeitsmittel-Benutzungs-RL**“: Die ursprüngliche Richtlinie **89/655/EWG** des Rates vom 30. November 1989 wurde nach mehrfacher Änderung als kodifizierte Fassung neu kundgemacht: RL **2009/104/EG** des EP und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (**Zweite** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung)

„**PSA-Benutzungs-RL**“: Richtlinie **89/656/EWG** des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (**Dritte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019 und RL (EU) 2019/1832 der Kommission vom 24.10.2019

„**Lastenhandhabungs-RL**“: Richtlinie **90/269/EWG** des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (**Vierte** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„**Bildschirmarbeits-RL**“: Richtlinie des Rates **90/270/EWG** vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (**Fünfte** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), berichtigt mit ABl Nr L 171 vom 4.7.1990, S. 30, geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„**Karzinogene-RL**“: Die ursprüngliche Richtlinie **90/394/EWG** des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit wurde nach mehrfacher Änderung als kodifizierte Fassung neu kundgemacht: RL **2004/37/EG** des EP und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (**Sechste** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), berichtigt [neuveröffentlicht] mit ABl Nr L 229 vom 29.6.2004 und durch ABl Nr L 204 vom 4.8.2007, geändert durch RL 2014/27/EU des EP und des Rates vom 26.2.2014, RL (EU) 2017/2398 des EP und des Rates vom 12.12.2017, RL (EU) 2019/130 des EP und des Rates vom 16.1.2019, RL (EU) 2019/983 des EP und des Rates vom 5.6.2019, die VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019, RL (EU) 2022/431 des EP und des Rates vom 9.3.2022 (berichtigt mit ABl Nr L 89 vom 17.3.2022 und ABl L, 2024/90372, 24.6.2024) sowie RL (EU) 2024/869 des EP und des Rates vom 13.3.2024 (berichtigt mit ABl L, 2024/90309 vom 24.5.2024)

Der derzeitige Titel der RL lautet: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit

„**Biologische Arbeitsstoffe-RL**“: Die ursprüngliche Richtlinie **90/679/EWG** des Rates vom 26. November 1990 wurde nach mehrfacher Änderung als kodifizierte Fassung neu kundgemacht: RL **2000/54/EG** des EP und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (**Siebente** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2019/1833 der Kommission vom 24.10.2019 und RL (EU) 2020/739 der Kommission vom 3.6.2020

„**Baustellen-RL**“: Richtlinie **92/57/EWG** des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (**Achte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„**Sicherheitskennzeichnungs-RL**“: Richtlinie **92/58/EWG** des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (**Neunte** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, RL 2014/27/EU des EP und des Rates vom 26.2.2014 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„**Mutterschutz-RL**“: Richtlinie **92/85/EWG** des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (**Zehnte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, RL 2014/27/EU des EP und des Rates vom 26.2.2014 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

RL über Mineralgewinnung durch Bohrungen: Richtlinie **92/91/EWG** des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (**Elfte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007

RL für über- und untertägige Mineralgewinnung: Richtlinie **92/104/EWG** des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (**Zwölfte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007

„**Fischereifahrzeuge-RL**“: Richtlinie **93/103/EG** des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (**Dreizehnte** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007

„**Chemische-Arbeitsstoff-RL**“: Richtlinie **98/24/EG** des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (**Vierzehnte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, RL 2014/27/EU des EP und des Rates vom 26.2.2014, VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019 und RL (EU) 2024/869 des EP und des Rates vom 13.3.2024, berichtigt mit ABl L, 2024/90309, 24.5.2024
Diese RL wird bisweilen auch als Chemicals Agents Directive (CAD) bezeichnet.

Erste RL über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte: Richtlinie **2000/39/EG** der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG des Rates, geändert durch RL 2006/15/EG der Kommission vom 7.2.2006, RL 2009/161/EU der Kommission vom 17.12.2009, RL (EU) 2017/164 der Kommission vom 31.1.2017 und RL (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24.10.2019

Zweite RL über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte: Richtlinie **2006/15/EG** der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG

Dritte RL über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte: Richtlinie **2009/161/EU** der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, geändert durch RL (EU) 2017/164 der Kommission vom 31.1.2017

Vierte RL über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte: Richtlinie (EU) **2017/164** der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission

Fünfte RL über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte: Richtlinie (EU) **2019/1831** der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission, berichtigt mit ABl Nr L 15 vom 24.1.2022 S. 21

„RL über Explosionsfähige Atmosphären“: Richtlinie **1999/92/EG** des EP und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (**Fünfte** Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), berichtigt mit ABl Nr L 134 vom 7.6.2000, S. 36, geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007

„Vibrations-RL“: Richtlinie **2002/44/EG** des EP und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (**Sechzehnte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, VO (EG) 1137/2008 des EP und des Rates vom 22.10.2008 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„Lärm-RL“: Richtlinie **2003/10/EG** des EP und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (**Siebzehnte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, VO (EG) 1137/2008 des EP und des Rates vom 22.10.2008 und VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„Alte RL über EMF“: Richtlinie **2004/40/EG** des EP und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (**Achtzehnte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG) (berichtigt mit ABl Nr L 184 vom 24.5.2004 und ABl Nr L 79 vom 21.3.2013), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, RL 2008/46/EG des EP und des Rates vom 23.4.2008, VO (EG) 1137/2008 des EP und des Rates vom 22.10.2008 und RL 2012/11/EU des EP und des Rates vom 19.4.2012 — *Aufgehoben (nicht in Kraft getreten) und ersetzt durch RL 2013/35/EU.*

„Optische-Strahlungs-RL“: Richtlinie **2006/25/EG** des EP und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (**Neunzehnte** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG), geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, VO (EG) 1137/2008 des EP und des Rates vom 22.10.2008, RL 2013/64/EU des Rates vom 17.12.2013, VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„EMF-RL“: Richtlinie **2013/35/EU** des EP und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch

physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (**Zwanzigste** Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG) und zur Aufhebung der RL 2004/40/EG, berichtigt mit ABl Nr L 120 vom 13.5.2015, S. 62

„**Asbest-RL**“: Die ursprüngliche Richtlinie **83/477/EWG** des Rates vom 19. September 1983 wurde nach mehrfacher Änderung als kodifizierte Fassung neu kundgemacht: RL **2009/148/EG** des EP und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung), geändert durch VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019 sowie RL (EU) 2023/2668 des EP und des Rates vom 22.11.2023, berichtigt mit ABl L 2024/90312, 27.5.2024

„**Nadelstich-RL**“: Richtlinie **2010/32/EU** des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

„**Jugendlichenarbeitnehmer:innenschutz-RL**“: Richtlinie **94/33/EG** des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, RL 2014/27/EU des EP und des Rates vom 26.2.2014 sowie VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019

„**Plattformarbeit-RL**“: Richtlinie (EU) **2024/2831** des EP und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit
Diese RL wird bisweilen auch als clickwork-Richtlinie bezeichnet.

Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder **Leiharbeitsverhältnis**, geändert durch RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007

Arbeitszeit: Die ursprüngliche Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, wurde nach Änderung als kodifizierte Fassung neu kundgemacht: RL **2003/88/EG** des EP und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der **Arbeitszeitgestaltung**

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren **medizinischen Versorgung auf Schiffen**, geändert durch VO (EG) Nr 1882/2003 des EP und des Rates vom 29.9.2003, RL 2007/30/EG des EP und des Rates vom 20.6.2007, VO (EG) Nr 1137/2008 des EP und des Rates vom 22.10.2008, VO (EU) 2019/1243 des EP und des Rates vom 20.6.2019 und RL (EU) 2019/1834 der Kommission vom 24.10.2019

„**Lenkzeiten-Verordnung**“: Verordnung (EG) Nr **561/2006** des EP und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr 3821/85 und (EG) Nr 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der VO (EWG) Nr 3820/85 des Rates, berichtigt mit ABl Nr 70 vom 14.3.2009, S. 19, Nr L 101 vom 18.4.2015, S. 62, Nr L 195 vom 20.7.2016, S. 83, und mit ABl L 2023/90039 vom 19.10.2023, geändert durch VO (EG) Nr 1073/2009 des EP und des Rates vom 21.10.2009, VO (EU) Nr 165/2014 des EP und des Rates vom 4.2.2014, VO (EU) 2020/1054 des EP und des Rates vom 15.7.2020 sowie VO (EU) 2024/1258 des EP und des Rates vom 24.4.2024

Verordnung (EU) Nr 165/2014 des EP und des Rates vom 4. Februar 2014 über **Fahrtenschreiber im Straßenverkehr**, zur Aufhebung der VO (EWG) Nr 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EG) Nr 561/2006 des EP und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, berichtigt mit ABl Nr L 93 vom 9.4.2015, S. 103, und L 246 vom 23.9.2015, S. 11, geändert durch VO (EU) 2020/1054 des EP und des Rates vom 15.7.2020 und VO (EU) 2020/1230 des EP und des Rates vom 24.4.2024

„**Strahlenschutz-Grundnorm**“: Richtlinie **2013/59/Euratom** des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den **Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung** und zur Aufhebung der RL 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, berichtigt mit ABl Nr L 72 vom 17.3.2016, S. 69, und ABl Nr L 152 vom 11.6.2019, S. 128

B. Grundlagen im EG-Vertrag und im AEUV für die EU-Arbeitnehmer:innenschutz-Richtlinien

B.1 Vertragliche Grundlagen bis Juli 1986

Vom Tätigkeitsbeginn der EWG (1.1.1958) bis zum 30.6.1986 waren gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer:innen vor arbeitsbedingten Gefährdungen nicht vorgesehen. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 enthielt lediglich die allgemeine Absichtserklärung, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hin wirken zu wollen und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen (Artikel 117) sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen fördern zu wollen (Artikel 118). Die Artikel 117 und 118 boten keine Möglichkeit zur Erlassung von Regelungen.

Die wenigen von 1978 bis 1986 erlassenen Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer:innen vor chemischen und physikalischen Gefährdungen im Allgemeinen und vor den Gefahren von Vinylchlorid, Blei, Asbest, Lärm und bestimmten Arbeitsstoffen und/oder Arbeitsverfahren im Besonderen konnten nur auf den Zweck des Funktionierens des gemeinsamen Marktes Bezug nehmen und waren auf Artikel 100 des EWG-Vertrags gestützt. Dieser lautete:

Artikel 100

Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Die [Parlamentarische] Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialausschuss werden zu den Richtlinien gehört, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte.

Artikel 117

Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen.

Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 118

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags hat die Kommission entsprechend seinen allgemeinen Zielen die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen

Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

B.2 Vertragliche Grundlagen von Juli 1986 bis Mai 1999

Vom 1.7.1986 bis 30.4.1999 bildete der Artikel 118a des EWG-Vertrags, der mit der „**Einheitlichen Europäische Akte von 1986**“ (unterzeichnet am 17.2.1986 bzw. 28.2.1986, in Kraft getreten mit 1.7.1987) **eingefügt worden war, die wichtigste Grundlage für die Richtlinien über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen bei der Arbeit.** Mit Artikel 118a wurde erstmals die diesbezügliche Rechtsetzungskompetenz der EWG ausdrücklich geschaffen und festgelegt, dass auf diesem Gebiet Mindestvorschriften zu erlassen sind und dies in der Rechtsform der Richtlinie zu geschehen hat. Dieser Artikel lautete:

Artikel 118a

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.
2. Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen mit qualifizierter Mehrheit durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.
4. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.
4. Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

Artikel 118b

Die Kommission bemüht sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann.

B.3 Namensänderung von „EWG“ auf „EG“ mit 1. Nov. 1993

Durch den „**Vertrag von Maastricht**“ (unterzeichnet am 7.2.1992, in Kraft getreten mit 1.11.1993) wurde neben anderen Änderungen der **Titel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) in „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EG-Vertrag) geändert.**

B.4 Vertragliche Grundlagen von Mai 1999 bis Februar 2003

Durch den „**Vertrag von Amsterdam**“ (unterzeichnet am 2.10.1997, in Kraft getreten mit 1.5.1999) wurden (neben anderen Änderungen) Bestimmungen des EG-Vertrags inhaltlich geändert und die mehr als 300 Artikel des Vertrags neu nummeriert und gegliedert. **An die Stelle der vormaligen Artikel 117 bis 120 des EG-Vertrags traten die auch inhaltlich veränderten neuen Artikel 136 bis 143.** Dem vormaligen Artikel 118a des EG-Vertrags entsprach hier inhaltlich der Artikel 137.

Artikel 136 (ex-Artikel 117) *Er gilt heute im Wesentlichen als Artikel 151*

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta (*European Social Charter*) und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (*Community Charter of the Fundamental Social Rights of Workers*) von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele:

- die Förderung der Beschäftigung,
- die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen,
- einen angemessenen sozialen Schutz,
- den sozialen Dialog,
- die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und
- die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 137 (ex-Artikel 118)

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 136 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer (*improvement in particular of the working environment to protect workers health and safety*),
- Arbeitsbedingungen (*working conditions*),
- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (*the information and consultation of workers*),
- berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 150,

- Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen.

Der Rat kann zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung gemäß diesem Verfahren Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben.

(3) In folgenden Bereichen beschließt der Rat dagegen einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen:

- soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,
- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund der Absätze 2 und 3 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss, im Weg einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel 138 (ex-Artikel 118a) *Er gilt heute im Wesentlichen als Artikel 154*

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner

übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel 139 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel 139 (ex-Artikel 118b) *Er gilt heute im Wesentlichen als Artikel 155*

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen. *(Should management and labour so desire, the dialogue between them at Community level may lead to contractual relations, including agreements.)*

(2) Die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder – in den durch Artikel 137 erfassten Bereichen – auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission.

Sofern nicht die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der in Artikel 137 Absatz 3 genannten Bereiche enthält und somit ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 140 (ex-Artikel 118c) *Er gilt heute, ausgenommen den neu gefassten Unterabsatz 2, im Wesentlichen als Artikel 156*

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 136 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel 141 (ex-Artikel 119) *Er gilt heute im Wesentlichen als Artikel 157, jedoch obliegt die Beschlussfassung nach Abs. 3 dem Rat und dem Europäischen Parlament.*

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des

Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 142 (ex-Artikel 119a) *Er gilt heute als Artikel 158*

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Artikel 143 (ex-Artikel 120) *Unterabsatz 1 gilt heute im Wesentlichen als Artikel 159; der Unterabsatz 2 entfiel.*

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel 136 genannten Ziele sowie über die demographische Lage in der Gemeinschaft. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Das Europäische Parlament kann die Kommission um Berichte zu Einzelproblemen ersuchen, welche die soziale Lage betreffen.

B.5 Vertragliche Grundlagen ab Februar 2003 bis Dezember 2009

Mit dem „**Vertrag von Nizza**“, der am 26.2.2001 unterzeichnet wurde und mit 1.2. 2003 in Kraft trat, wurden jene Themen ergänzt, auf denen **Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten** erwünscht scheinen (nämlich um die in Abs 1 lit c, d, f, g, j und k genannten Gebiete). Weiters wird die Möglichkeit, mittels Richtlinien Mindestvorschriften zu erlassen, auf die in Abs 1 lit c, d, f und g genannten Gebiete ausgedehnt, wobei das grundsätzliche Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit beibehalten wird.

Die Artikel 136, 138 bis 143 (Pkt. B.4) blieben unverändert. Artikel 137 des EG-Vertrags hat die folgende Fassung erhalten. Änderungen gegenüber der durch den Vertrag von Amsterdam geschaffenen Fassung (siehe Pkt. B.4) sind **gelb hervorgehoben**:

Artikel 137 *Er gilt heute im Wesentlichen als Artikel 153*

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 136 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,

- b) Arbeitsbedingungen,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 5,
- g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 150,
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat

- a) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;
- b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen, außer in den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen, in denen er einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse beschließt. Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, dass das Verfahren des Artikels 251 auf Absatz 1 Buchstaben d, f und g angewandt wird.

(3) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(4) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen

- berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;
- hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

B.6 Vertragliche Grundlagen seit Dezember 2009

Mit dem „**Vertrag von Lissabon**“ („EU-Reformvertrag“), der mit 1.12.2009 In Kraft trat, wurde der EG-Vertrag (EGV) in „**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**“ (*Treaty on the Functioning of the European Union*) umbenannt. Die Europäische Gemeinschaft (EG) erhielt die Bezeichnung „Europäische Union“. Die Artikel 136 bis 143 EGV (siehe Pkt. B.4 und B.5) erhielten im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die im Folgenden beschriebene Fassung.

Änderungen gegenüber der jeweils vorher in Geltung gewesenen Fassung sind **gelb hervorgehoben**:

Artikel 151 (ex-Artikel 136 EGV)

Mit geringen formalen Anpassungen übereinstimmend mit Artikel 136 EGV (siehe Pkt. B.4).

Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung tragen.

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des **Binnenmarkts** als auch aus den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 152

Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei.

Artikel 153 (ex-Artikel 137 EGV)

Im Wesentlichen übereinstimmend mit Artikel 137 EGV in der Fassung von Februar 2003 (siehe Pkt. B.5).

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels **151** unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 5,

- g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 166,
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

(2) Zu diesem Zweck können das Europäische Parlament und der Rat

- a) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstands, die Entwicklung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;
- b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

In den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen beschließt der Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse.

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf Absatz 1 Buchstaben d, f und g angewandt wird.

(3) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 angenommenen Richtlinien oder gegebenenfalls die Durchführung eines nach Artikel 155 erlassenen Beschlusses des Rates übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie umgesetzt oder ein Beschluss durchgeführt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie oder diesen Beschluss vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(4) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen

- berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;
- hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit den Verträgen vereinbar sind.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel 154 (ex-Artikel 138 EGV)

Mit geringen formalen Anpassungen übereinstimmend mit Artikel 138 EGV (siehe Pkt. B.4).

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf **Unionsebene** zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.
- (2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine **Unionsaktion** gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine **Unionsmaßnahme** für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.
- (4) Bei **den Anhörungen nach den Absätzen 2 und 3** können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel **155** in Gang setzen wollen. Die Dauer **dieses Prozesses** darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel 155 (ex-Artikel 139 EGV)

Mit geringen formalen Anpassungen übereinstimmend mit Artikel 139 EGV (siehe Pkt. B.4).

- (1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf **Unionsebene** kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen führen.
- (2) Die Durchführung der auf **Unionsebene** geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder — in den durch Artikel **153** erfassten Bereichen — auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission. **Das Europäische Parlament wird unterrichtet.**

Der Rat beschließt einstimmig, sofern die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der Bereiche enthält, für die nach **Artikel 153 Absatz 2** Einstimmigkeit erforderlich ist.

Artikel 156 (ex-Artikel 140 EGV)

Mit formalen Anpassungen übereinstimmend mit Artikel 140 EGV (siehe Pkt. B.4).

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen **der Verträge** fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels **151** die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und **die Durchführung von Konsultationen in Bezug auf**

innerstaatlich oder in den internationalen Organisationen zu behandelnde Fragen tätig, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel 157 (ex-Artikel 141 EGV)

Mit Änderungen übereinstimmend mit Artikel 141 EGV (siehe Pkt. B.4).

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 158 (ex-Artikel 142 EGV)

Übereinstimmend mit Artikel 142 EGV (siehe Pkt. B.4).

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Artikel 159 (ex-Artikel 143 EGV)

Analog wie Artikel 143 EGV (siehe Pkt. B.4), jedoch entfiel der 2. Unterabsatz.

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel 151 genannten Ziele sowie über die demografische Lage in der Union. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.